

II. Richtlinie II

Förderung der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit (Jugendleiterschulung) und der außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände und sonstiger kreisweit tätiger gemeinnütziger freier Träger der Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit im Main-Taunus-Kreis

II.1 Grundlage für eine Förderung nach Richtlinie II

Bei der Förderung von Maßnahmen im Sinne der nachstehenden Richtlinie handelt es sich um eine Leistung des Main-Taunus-Kreises (MTK) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets. Der Kreisjugendring (KJR) übernimmt die Bearbeitung und Gewährung von Zuwendungen an seine Mitgliedsverbände und sonstige anerkannte und gemeinnützige Träger der freien Jugendarbeit mit Sitz im MTK. Er ist der Adressat von Zuschussanträgen nach Richtlinie II.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Im Rahmen der bezuschussungsfähigen Maßnahmen darf der Träger einer Maßnahme keinen Gewinn erwirtschaften. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind verantwortlich, wirtschaftlich und durchschaubar zu verwenden. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn die bewilligten Mittel nicht im Sinne der Richtlinie II verwendet werden.

Der Träger einer Maßnahme hat sicherzustellen, dass die Teilnehmer/innen an einer durch diese Richtlinie geförderten Maßnahme unfall- und haftpflichtversichert sind. Der Antragsteller bestätigt dies durch rechtsverbindliche Unterschrift.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nicht überwiegend im Rahmen der Jugendarbeit stattfinden. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen parteipolitischer, schulischer, gewerkschaftlicher, religiöser oder kommerzieller Art. Dies betrifft ebenso Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben und von Sportvereinen durchgeführt werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind ebenso Veranstaltungen zur satzungsgemäßen Führung des Verbandes (z.B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen etc.) sowie Veranstaltungen, die durch sonstige Richtlinien des Kreises bezuschusst werden.

II.2 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Arbeit der im Main-Taunus-Kreis tätigen Jugendverbände und sonstigen freien Träger der Jugendarbeit auf Kreisebene im Bereich der außerschulischen Jugendbildung und der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit im Rahmen zentraler Maßnahmen.

Gefördert werden zentrale Maßnahmen der:

- Mitgliedsverbände des KJR
- als gemeinnützig anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die auf Kreisebene organisiert sind und außerschulische Jugendbildung im Sinne des § 2 des Jugendbildungsförderungsgesetzes betreiben.

Voraussetzung ist, dass die Jugendverbände und freien Träger seit mindestens einem Jahr bestehen und bereits praktische Jugendarbeit betreiben.

II.3 Arten der Förderung

Gefördert werden:

II.3.1 Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung, die sich mit der Mitbestimmung in jugendpolitischen Gremien und der Problembewältigung in den Lebensbereichen Familie, Schule, Betrieb oder Freizeit sowie mit themenbezogenen Veranstaltungen zur gesellschaftspolitischen Bildung beschäftigen

II.3.2 Seminare zur Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleiter/innen sowie Teamer/innen in der außerschulischen Bildungsarbeit, wenn es sich um pädagogische, didaktische und jugendpolitische Inhalte handelt, die von einem fachlich qualifizierten Referenten/Team durchgeführt werden. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zum Erwerb der Jugendleiter-Card.

II.4 Umfang der Förderung

II.4.1 Bei Veranstaltungen nach Punkt II.3.1 gilt die Förderung für Teilnehmer/innen aus dem Main-Taunus-Kreis ab dem 6. Geburtstag und bis zum 27. Geburtstag und deren Gruppenbetreuer/innen und Referent/innen. Für Gruppenbetreuer/innen und Referent/innen gelten die Anforderungen an Alter und Wohnort im MTK nicht.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt sieben Personen. Diese können sich wie folgt zusammensetzen:

- entweder 5 Teilnehmer/innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 aus dem MTK sein) und 2 Betreuer/innen
- oder 7 Teilnehmer/innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 aus dem MTK sein), wobei mindestens ein Teilnehmer/in volljährig sein muss.

Bis 14 Teilnehmer/innen können 2 Betreuer/innen abgerechnet werden. Pro weitere angefangene 7 Teilnehmer/innen zwischen dem 6. und 27. Geburtstag aus dem Main-Taunus-Kreis ist ein weiterer Betreuer/in zuschussfähig, d.h. ab 15 Teilnehmer/innen drei Betreuer/innen, ab 22 Teilnehmer/innen vier Betreuer/innen usw. Für Gruppenbetreuer/innen und Referent/innen gelten die Anforderungen an Alter und Wohnort im MTK nicht.

II.4.2 Veranstaltungen nach [Punkt II.3.2](#) bei einer Mindestteilnehmerzahl von sieben Personen (inkl. einem Referenten).

Jede(r) Teilnehmer/in, der im MTK aktiv ist, wird gefördert.

Ab 3 Teilnehmer/innen, die im MTK aktiv sind, können ein(e) oder zwei Referent/innen gefördert werden.

Bis 14 Teilnehmer/innen, die im MTK aktiv sind, können 2 Referent/innen abgerechnet werden. Pro weitere angefangene 7 Teilnehmer/innen, die im MTK aktiv sind, ist ein(e) weitere(r) Referent/in zuschussfähig.

Für Teilnehmer/innen an Seminaren der Gruppenleiteraus- und -fortbildungen gelten die Anforderungen an Alter und Herkunft aus dem MTK nicht, wenn sie im MTK aktiv sind. Dies bestätigt der Träger der Maßnahme gegenüber dem Kreisjugendring mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

II.5 Abrechnungsfähige Kosten

Abrechnungsfähig sind die Kosten für:

- Unterkunft, Fahrt und Verpflegung der Teilnehmer/innen
- Programmkosten
- Pädagogisches Material zur Durchführung der Veranstaltung

- Anteilige Kosten für die Beschäftigung von Teamer/innen und Referent/innen (Beschäftigungsentgelte sowie Kosten für deren Unterkunft, Verpflegung und Fahrt)
- Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung abgeschlossen werden

Nicht abrechnungsfähig sind Beschäftigungsentgelte hauptamtlicher Mitarbeiter/innen der Träger, außerdem in der Regel Kosten, soweit sie durch Teilnahme von mehr als 40 Personen entstehen (Ausnahme: Themen- und Aktionstage).

II.6 Förderung

Zuwendungen Dritter sind auf die Gesamtkosten der in [Punkt II.3.1](#) und [Punkt II.3.2](#) genannten Veranstaltungen primär anzurechnen.

Als abrechnungsfähige Kosten werden anerkannt:

II.6.1 Bei Abendveranstaltungen werden die Kosten je Abend bis zu einem Gesamtbetrag von 50,00 € bezuschusst.

II.6.2 Bei Tages-, Wochenend- und Wochenveranstaltungen nach [Punkt II.3.1](#) und Veranstaltungen nach [Punkt II.3.2](#) berechnet sich der Zuschuss anhand der im Finanzausschuss 1 beschlossenen Förderquote des Tagessatzes (in Höhe von maximal 38 Euro pro Tag und Person). Der Zuschuss darf weder den Eigenanteil überschreiten noch höher sein als 80 % der förderfähigen Gesamtkosten. Der Eigenanteil entspricht den förderfähigen Gesamtkosten abzüglich eventueller Einnahmen (z.B. externe Zuschüsse und Teilnehmerbeiträge).

II.6.3 Kosten für Themen- und Aktionstage nach [Punkt II.3.1](#) (außerschulische Jugendbildung) mit überwiegend Teilnehmer/innen aus dem Main-Taunus-Kreis zwischen dem 6. und 27. Geburtstag werden bis zu einem Gesamtbetrag von 200,00 € übernommen. Der Träger der Maßnahme bestätigt gegenüber dem Kreisjugendring die Förderungswürdigkeit der Teilnehmer/innen mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

II.6.4 Als Themen- und Aktionstage sind Großveranstaltungen im Main-Taunus-Kreis (geplant für mindestens 80 Teilnehmer/innen) mit offenem Charakter zu verstehen, d.h. es gibt ein freies Kommen und Gehen der Teilnehmer.

II.6.5 An- und Abreisetag können als volle Tage abgerechnet werden.

II.7 Verfahren für Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes

Anträge nach Richtlinie II müssen spätestens bis zum 01.03. beim KJR eingegangen sein.

Der Finanzausschuss des KJR entscheidet über die Verteilung der Mittel nach Richtlinie II. Die Zuwendung erfolgt als Verbandsförderung auf Kreisebene. Näheres regelt eine Durchführungsvereinbarung.

Die Abrechnung erfolgt durch Vorlage eines Gesamtverwendungsnachweises der Kreisverbände an den KJR bis zum 15.02. des Folgejahres.

Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- kurze inhaltliche Beschreibung der Einzelmaßnahmen
- Teilnehmerlisten mit Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht und Unterschrift der Teilnehmer/innen. Bei Themen- und Aktionstagen ist keine Teilnehmerliste nötig.
- Kopie der Rechnungsbelege
- Abrechnung der Einzelmaßnahmen sowie eine Gesamtabrechnung

Originalbelege sind für eine eventuelle Prüfung 7 Jahre ordnungsgemäß aufzubewahren. Sollten sich bei einer Prüfung Beanstandungen ergeben, so sind widerrechtlich erhaltene Zuschüsse umgehend an den KJR zurückzuzahlen.

II.8 Verfahren für sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit

Für Antragsteller, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendringes gehören, gilt folgende Regelung:

Sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit reichen ihre Anträge nach Richtlinie II auf einem entsprechenden Antragsformular grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01.03. des laufenden Kalenderjahres beim KJR ein.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums im Rahmen des durch den Finanzausschuss beschlossenen Teilkontingentes gefördert. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch den KJR. Die Träger erhalten vor der Durchführung der Maßnahme einen Bewilligungsbescheid.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage eines dafür vorgesehenen Verwendungsnachweises. Dieser enthält eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift, Alter, Geschlecht und Unterschrift der Teilnehmer/innen, eine Aufstellung der tatsächlichen Gesamtkosten und aller Zuschüsse. Belege sind in Kopie beizufügen.

Originalbelege sind für eine eventuelle Prüfung 7 Jahre ordnungsgemäß aufzubewahren. Sollten sich bei einer Prüfung Beanstandungen ergeben, so sind widerrechtlich erhaltene Zuschüsse umgehend an den KJR zurückzuzahlen.

Der Bewilligungsbescheid wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorgelegt wird. Sollte die Maßnahme in wesentlichen Teilen verändert werden (Ortswechsel, Teilnehmerzahl, Zeitpunkt) ist der KJR zu verständigen. Ein neuer Bescheid wird erteilt. Findet die Maßnahme nicht statt, ist der Bewilligungsbescheid hinfällig. Der KJR ist unverzüglich zu unterrichten.

Die Richtlinie II tritt zum 1.1.2016 in Kraft.

Kontakt:

Kreisjugendring Main-Taunus e.V.
Am Stegskreuz 8
65719 Hofheim
Tel.: 06192-287010
Fax: 06192-287020

www.kjr-mtk.de
info@kjr-mtk.de

Stand: März 2016